

Geschäftsordnung für die Landesparteitage der SPD-Landesorganisation Bremen

1. Landesparteitage der SPD-Landesorganisation werden nach den Bestimmungen dieser **Geschäftsordnung** durchgeführt und geleitet.
2. **Rederecht** haben neben den stimmberechtigten Delegierten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme auch die eingeladenen Referentinnen/Referenten zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

Rederecht kann weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Landesparteitagen dann eingeräumt werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich auf Antrag beschließt.

3. Der **Landesparteitag ist beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Parteitages (vor Eintritt in die Antragsberatung bzw. vor Aufruf des 1. Wahlganges) und danach nur auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten festgestellt.

4. Das **Präsidium des Landesparteitages** besteht aus drei stimmberechtigten Parteitagsdelegierten, die vom Parteitag durch offene Abstimmung zu wählen sind. Im Präsidium ist die Vertretung aller Unterbezirke sowie Männer und Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Der geschäftsführende Landesvorstand legt dem Parteitag einen Personalvorschlag für die Besetzung des Präsidiums vor.

Das Präsidium hat die ordnungsgemäße Einberufung des Landesparteitages festzustellen.

5. Die **Tagesordnung** unterliegt der Zustimmung durch die Versammlung.

Änderungen und Ergänzungen sind durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Delegierten möglich, soweit dies im Rahmen einer veröffentlichten vorgesehenen Tagesordnung rechtlich möglich ist.

6. Die **Besetzung der Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK)** mit stimmberechtigten Delegierten erfolgt durch offene Wahl. Die Landesgeschäftsführung legt einen Vorschlag zur Zusammensetzung vor, es sind dabei Delegierte aus allen Unterbezirken und aus dem Delegiertenkreis der Arbeitsgemeinschaften/Foren zu berücksichtigen.

7. **Anträge und Resolutionen aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge)** werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt.

Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von 20 stimmberechtigten Delegierten aus mindestens zwei Unterbezirken, das Quorum gilt auch für Initiativ-Personalvorschläge.

Der Landesvorstand hat ein eigenständiges Initiativrecht.

Auf Vorschlag des Präsidiums legt der Landesparteitag Fristen für die Einreichung von Initiativ-Anträgen fest, diese gelten auch für die Einreichung von Initiativ-Personalvorschlägen.

Das Personalvorschlagsrecht folgt dem Antragsrecht, dies gilt auch für Initiativ-Anträge und Initiativ-Personalvorschläge.

8. **Änderungsanträge in der Antragsberatung** von stimmberechtigten Delegierten und von Mitgliedern des Landesvorstandes sind zulässig. Sie sind mündlich per Wortmeldung zu begründen und sind nach dem Redebeitrag schriftlich beim Präsidium abzugeben. In der Debatte eingebrachte Änderungsanträge müssen sich auf den Text des behandelten Antrags beziehen. Sie sollen möglichst kurz und präzise sein.
9. Das **Wort zu Diskussionspunkten und in der Behandlung von Anträgen** wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen – unter Beachtung der Geschlechterquote – erteilt. Alle Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen.
Geschäftsordnungsanträge auf zeitliche Begrenzung der Redezeit, auf Beendigung der Rednerliste und auf Schluss der Debatte sind zulässig. Sie werden jeweils unmittelbar nach ihrer Beantragung zur Abstimmung gestellt. Anträge dieser Art dürfen nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die selbst nicht an der betreffenden Debatte beteiligt sind.
Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
10. Die **Redezeit zu Diskussionspunkten und in der Antragsberatung** beträgt fünf Minuten. Sie kann mit Zustimmung der stimmberechtigten Delegierten auf Vorschlag des Präsidiums oder auf GO-Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten verändert werden.
11. Der Landesvorstand kann **Beschlussempfehlungen** abgeben. Diese werden in der Regel mit den Antragsunterlagen an die Delegierten verschickt.
12. Zur Straffung des Parteitags und zur Fokussierung der Diskussionen kann der Landesvorstand eine **Konsensliste zur Antragsberatung** vorlegen. Auf dieser werden Anträge für eine gesammelte Abstimmung ohne weitere Debatte zusammengefasst. Die Aufnahme auf die Konsensliste setzt das Einverständnis der jeweiligen Antragsteller*innen voraus. Die Abstimmung über die Konsensliste erfolgt am Beginn der Antragsberatung.
13. **Anträge zur Geschäftsordnung** können mündlich gestellt und begründet werden. Die/der Antragsteller*in erhält außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort.
Während der Durchführung von Abstimmungen sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten.
Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag erfolgt ist.

14. Die Beschlüsse der Landesparteitage werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Organisationsstatut der Partei und/oder der Landesorganisation nichts anderes vorschreibt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.

15. Die Abstimmung von Anträgen auf Landesparteitagen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

- a. Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung eines vorliegenden Antrags wird stets zuerst abgestimmt.
- b. Liegt ein Antrag auf Erledigung durch einen schon behandelten Antrag vor, so wird als nächstes über dieses Begehren abgestimmt.
- c. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vor dem sie betreffenden Hauptantrag zur Abstimmung gestellt, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.

Die Reihenfolge, in der Ergänzungen oder Änderungen zu vorliegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt werden, ist vor Eintritt in das Abstimmungsverfahren bekannt zu geben. Jeder Änderungsantrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

- d. Jeweils am Ende eines durch Änderungen und/oder Ergänzungen abgeschichteten Abstimmungsvorgangs wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits vorgenommenen Änderungen abgestimmt.
- e. Auf Wunsch der Antragssteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Abstimmung über Anträge auch absatz- bzw. abschnittsweise erfolgen.
- f. Bei Entscheidungen über Anträge, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen (Anträge auf Änderung der Satzung), bezieht sich die Forderung nach dem vorgegebenen Mehrheitsquorum auf die unmittelbar satzungsrelevante Abstimmung. Änderungsanträge, die vorliegende Satzungsanträge vor deren Gesamt- bzw. Einzelabstimmung betreffen, sie müssen sich auf den konkreten Text des Satzungsantrages beziehen, sind mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

16. Einsatz von Delegierten und Ersatzdelegierten

Es ist grundsätzlich auch während eines Parteitages/einer Delegiertenversammlung möglich, dass Ersatzdelegierte zu ordentlichen Delegierten umgemeldet werden können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Delegierte unentschuldigt fehlen oder im Verlauf die Versammlung vorzeitig verlassen müssen.

Im Regelfall melden sich verhinderte Delegierte im Vorfeld des Parteitages/der Versammlung bei ihrer/ihrer Ortsvereins- oder Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden oder der Sprecherin/dem Sprecher des Forums, denen die Pflicht obliegt, in der entsprechenden Reihenfolge der gewählten Ersatzdelegierten für eine Vertretung zu sorgen – und das Parteibüro entsprechend vorab zu informieren. Der Einsatz erfolgt jeweils nur für eine Versammlung.

Der Wechsel des Delegiertenmandats während eines Parteitags/einer Versammlung erfolgt indem die/der Delegierte mit der/dem nachrückenden Ersatzdelegierten sich gemeinsam beim Empfang (Delegiertenregistrierung) melden.

Während laufender Abstimmungen und laufenden Wahlgängen ist kein Delegiertenwechsel möglich. Delegierte und nachrückende Ersatzdelegierte bestätigen, dass die Reihenfolge des Nachrückens eingehalten ist.

Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht. Konkret heißt dies: Stehen Ersatzdelegierte eines Geschlechts nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung, rücken Ersatzdelegierte des anderen Geschlechts nach.

Beschluss des Landesparteitages vom

30. Januar 2024